

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AIR LIQUIDE Electronics GmbH

Für alle Arten von Geschäften geltende Bedingungen

1.1 Anwendungsbereich

- 1.1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

- 1.2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.
- 1.2.2 Unsere vertraglichen Pflichten sowie die des Kunden ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.
- 1.2.3 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 4 Monate beträgt, sind wir berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.
- 1.2.4 Unsere Preise verstehen sich ab dem vereinbarten Air Liquide-Werk bzw. -Vertriebspartner, zuzüglich des Energie- und des Ökzuschlags, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Steuern, Abgaben sowie Umlagen in Rechnung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, Kosten, die uns aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben.
- 1.2.5 Soweit dem Kunden Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.

1.3 Lieferung, Gefahrübergang

- 1.3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab dem vereinbarten Air Liquide-Werk bzw. -Vertriebspartner. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, Transportweg und -mittel sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, unserer Wahl überlassen. Die Transportkosten, einschließlich des jeweils gültigen Gefahrgutzuschlags (GGVSEB/Maut), trägt der Kunde.
- 1.3.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.
- 1.3.3 Sofern der Kunde oder ein von ihm beauftragter Transporteur die Ware abholt, muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der versandfertigen Ware. Für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde zuständig und verantwortlich. Sofern wir hieran mitwirken, ist dies eine reine Gefälligkeit.

1.4 Lieferzeit

- 1.4.1 Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, Liefer- und Ausführungsfristen werden durch besondere schriftliche Vereinbarungen gesondert festgelegt.
- 1.4.2 Fristen beginnen nicht vor endgültiger Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags.
- 1.4.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.4.4 Befinden wir uns im Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.5 Höhere Gewalt

- In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruht, Explosion, Feuer, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen im Telekommunikationssystem und in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, Cyberattacken, Epidemien (wzu auch die Covid-19 Pandemie zählt), Quarantäne und andere vergleichbare Maßnahmen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

1.6 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

- 1.6.1 Die Geltendmachung der Rechte des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB nachgekommen ist. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, liefern wir Ware handelsüblicher Qualität, die unserer jeweiligen Produktionsspezifikation entspricht.
- 1.6.2 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen über die bestellte Ware. Der Inhalt der vereinbarten Spezifikation der Ware oder ein etwaiger ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantien, Zusagen oder Zusicherungen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Käufer.
- 1.6.3 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der

beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von uns zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, uns unsere Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.

- 1.6.4 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, sind wir, soweit ein Sachmangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, es sei denn, sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist. Bezüglich der Lieferung von Gasen besteht unsere Gewährleistungspflicht für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang des betroffenen Gases, sofern das Gas in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von mindestens 1 Jahr aufweist. Ist dies nicht der Fall, so leisten wir abweichend von Satz 1 Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.
- 1.6.5 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadensersatz zu verlangen.

1.7 Haftung

- 1.7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowohl wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen, als auch bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der Lieferung von Gasen beschränken sich unsere wesentlichen Vertragspflichten auf die spezifikationsgerechte Lieferung der Gase. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, also im Falle grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Vermögens- und sonstige Folge- oder immaterielle Schäden ist von dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden nicht umfasst.
- 1.7.2 Sollten wir in Lieferverzug geraten, ist der Kunde berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Netto-Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Eine weitergehende Haftung für Lieferverzug ist, außer bei vorsätzlichem Handeln von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
- 1.7.3 Eine über die vorstehend in 1.7.1 bis 1.7.2 benannten Regelungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.
- 1.7.4 Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, uns werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

1.8 Zahlungen

- 1.8.1 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig.
- 1.8.2 Zahlungen können immer auf die ältesten offenen Forderungen der jeweiligen Lieferbeziehung angerechnet werden, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 1.8.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und die Zurückbehaltung aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.

1.9 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

- 1.9.1 Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz 1.8.1 werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 1.9.2 Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
- 1.9.3 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind.
- 1.9.4 Wir sind im Falle des Verzugs zudem berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Wir sind insbesondere zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Kunde sich trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens drei zur Zahlung fälligen Rechnungen im Verzug befindet.
- 1.9.5 Zusätzlich zu den üblichen Verzugschäden sind wir auch berechtigt, dem Kunden das Einholen von Auskünften sowie bei vorzeitiger Vertragsaufhebung die durch die vorzeitige Vertragsaufhebung entstandenen Mehrkosten der Rückführung von mobilen Behältern in Rechnung zu stellen.

1.10 Eigentumsvorbehalt

- 1.10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns so lange vor, bis sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten, bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Wenn die Ware mit anderen Sachen vermisch oder vermengt wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der von uns gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der gelieferten Ware während der Produktion der neuen Sache.
- 1.10.2 Die Vorbehaltsware ist ausschließlich für den Verbrauch des Kunden im Inland bestimmt. Ein Weiterverkauf bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisanforderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 1.10.3 Soweit der Eigentumsvorbehalt aufgrund eines nicht unerheblichen

Zahlungsverzug geltend gemacht wird, liegt, sofern der Kunde kein Verbraucher ist, in der Geltendmachung kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

- 1.10.4 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugriffe auf und Beeinträchtigungen unseres Eigentums sowie Zugriffe auf Gegenstände, die zwar nicht in unserem Eigentum stehen, dem Kunden jedoch – unabhängig vom Rechtsgrund – durch uns überlassen worden sind, abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 1.10.5 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Kunden oder einen Gläubiger sind wir – unbeschadet aller weitergehenden Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen – welche wir ohne besonderen Nachweis mit 10% des Verkaufserlöses in Rechnung stellen können – wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Überschuss wird ausgezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass die Kosten und Aufwendungen für den Verkauf der Vorbehaltsware tatsächlich niedriger sind als vorstehend vorausgesetzt.
- 1.10.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 1.10.7 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die unbeschadet des Mediums von uns für den Kunden angefertigt wurden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

1.11 Zusagen und Zusicherungen, Garantien

- 1.11.1 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von dem Inhalt von Verträgen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder Zusicherungen durch unsere Organe und Prokuristen sowie von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 1.11.2 Garantien dürfen nur von unseren Prokuristen abgegeben werden. Soweit Mitarbeiter, denen keine Prokura erteilt worden ist, Garantieverprechen abgeben, sind diese unwirksam.

1.12 Versicherung

- 1.12.1 Gegenstände und Anlagen, die dem Kunden nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern.
- 1.12.2 Der Kunde hat auf unser Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

1.13 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.14 Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

1.15 Sicherheitsbestimmungen

Unsere Produkte unterliegen teilweise den besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe. Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über den Umgang mit diesen Produkten unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei uns anfordern.

1.16 Datenschutzerklärung

Air Liquide ist verpflichtet, Kunden über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12 und 13 DSGVO zu informieren. Diese Datenschutzerklärung ist unter dem Link "Datenschutz" auf der Website von Air Liquide zu finden (einsehbar unter www.airliquide.de/Datenschutz).

1.17 Erklärung zur Bekämpfung von Korruption, Verhaltenskodex

Air Liquide verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung und zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und verweist insofern auf die in ihrem Verhaltenskodex Air Liquide aufgeführten Grundsätze (einsehbar unter: www.airliquide.de/agb-dokumente). Air Liquide erwartet auch von dem Kunden, dass er sich an die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption und den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, hält und Maßnahmen umgesetzt hat und weiterhin umsetzen wird (z.B. durch die Veröffentlichung eines eigenen Verhaltenskodex), um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

1.18 Sonstige Bestimmungen

- 1.18.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das vereinbarte Air Liquide-Werk bzw. -Vertriebspartner. Für alle anderen Leistungen ist Erfüllungsort Düsseldorf.
- 1.18.2 Unsere Rechtsbeziehungen zu dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie des UN-Kaufrecht-Übereinkommens.
- 1.18.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Düsseldorf. Soweit gesetzlich zulässig, können wir den Kunden auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

2. Zusatzbestimmungen für mobile Behälter

Zylinder, Bündel, Paletten, Dosen, Ranger, Trailer, Trockeneisboxen sowie sonstige transportable Behältnisse, die der Verwahrung und Versendung unserer Produkte dienen, werden im Folgenden als mobile Behälter bezeichnet.

2.1 Überlassung der mobilen Behälter

- 2.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns gelieferte mobile Behälter ausschließlich vermietet und nicht verkauft. Über die gelieferten mobilen Behälter schließen wir mit dem Kunden einen Mietvertrag. Die Unterschrift des Kunden oder seiner Gehilfen auf dem Lieferschein belegt den Abschluss dieses Mietvertrags.
- 2.1.2 Die Mithöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Mietsätzen und -systemen. Unsere Preislisten liegen bei den Air Liquide-Vertriebspartnern bzw. in unseren Kundencentern aus und werden auf Wunsch auch jederzeit zugesandt. Die Miete fällt an, sofern keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden ist.
- 2.1.3 Eine monatliche Langzeitmiete wird für jeden mobilen Behälter erhoben, wenn sich dieser nach der letzten Befüllung länger als 3 Monate im Besitz des Kunden befindet.
- 2.1.4 Eine zusätzliche monatliche Langzeitmiete wird für jeden mobilen Behälter erhoben, der sich nach der letzten Befüllung länger als 6 Monate im Besitz des Kunden befindet. Die aktuellen Mietsätze sind unserer jeweiligen Preisliste zu entnehmen.
- 2.1.5 Mobile Behälter werden dem Kunden nur zur Entnahme der von uns gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede andere Benutzung ist – insbesondere aus Sicherheitsgründen – streng untersagt. Der Kunde darf die mobilen Behälter nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.
- 2.1.6 Der Kunde hat die Rechnungen und die den Rechnungen beigefügten Bestandsnachweise bezüglich der mobilen Behälter auf ihre Richtigkeit zu prüfen und uns etwaige Beanstandungen spätestens 1 Monat nach dem Rechnungs- oder Mietbestandsdatum anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo oder Mietbestandsaldo gilt als anerkannt, es sei denn, die Rechnungs-/Bestandsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.

- 2.1.7 Die Zahlungspflicht und die Zahlungsfrist werden durch eine Beanstandung seitens des Kunden nicht gehemmt.
- 2.1.8 Wir können jederzeit von dem Kunden Auskunft über den Standort der mobilen Behälter verlangen und die entsprechenden Aufzeichnungen einsehen. Der Kunde kann verlangen, dass die Einsicht durch einen neutralen Dritten erfolgt.

2.2 Sicherheiten

Steht den dem Kunden überlassenen Beständen an mobilen Behältern kein angemessener Produktbezug seitens des Kunden gegenüber, sind wir berechtigt, vom Kunden für jeden mobilen Behälter eine Sicherheit bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Diese Sicherheit kann auch nach Übergabe der mobilen Behälter an den Kunden verlangt werden. Insbesondere können wir diese Sicherheit verlangen, wenn diese Sicherheitsleistung bei Vertragsschluss vereinbart wurde, der Kunde sich mit den Mieten für mobile Behälter mindestens zwei Monate in Verzug befindet oder sonstige Vertragspflichten verletzt.

2.3 Beanstandungen

- 2.3.1 Scheinen dem Kunden überlassene mobile Behälter fehlerhaft zu sein, so sind sie in auffälliger Weise mit dem Vermerk „Untersuchen!“ zu versehen und sogleich an das vereinbarte Air Liquide-Werk bzw. den vereinbarten -Vertriebspartner zurückzugeben. In anderer Weise behandelte Beanstandungen können wir aus betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigen.
- 2.3.2 Beanstandete und fehlerhaft erscheinende mobile Behälter und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

2.4 Anlieferung und Rückgabe der mobilen Behälter

- 2.4.1 Soweit dem Kunden die mobilen Behälter durch einen Frachtführer geliefert werden, erfolgt die Entladung des LKW durch den Fahrer des Frachtführers in der Regel durch einen Mitnahmestapler. Ausreichende Platzverhältnisse für die Entladung sind durch den Kunden sicherzustellen. Die mobilen Behälter werden dem Kunden im Regelfall in Ladehilfsmitteln (Paletten) übergeben.
- 2.4.2 Die mobilen Behälter sind nach Entnahme der Ware mit allem Zubehör und in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich an das beliefernde Air Liquide-Werk bzw. den beliefernden -Vertriebspartner zurückzugeben. Die Rückgabe an das beliefernde Air Liquide-Werk kann auch durch Übergabe der entleerten mobilen Behälter an den Fahrer des Frachtführers erfolgen. Der Kunde hat dafür die mobilen Behälter in Ladehilfsmitteln (Paletten) an einem leicht zugänglichen Ort in unmittelbarer Nähe der Beladestelle für die Abholung durch den Frachtführer bereitzustellen. Die Transportgefahr trägt der Kunde.
- 2.4.3 Die Rückgabe erfolgt gegen Lieferschein. Ist der Kunde Kaufmann, so kann er den Nachweis der Rückgabe nur durch Vorlage des Lieferscheins erbringen.
- 2.4.4 Die Rückgabe anderer als der von uns an den Kunden gelieferten mobilen Behälter an ein anderes, nicht vereinbartes Air Liquide-Werk bzw. einen anderen, nicht vereinbarten -Vertriebspartner befreit den Kunden nicht von seiner Mietzahlungs- und Rückgabepflicht für unsere mobilen Behälter.
- 2.4.5 Erfolgt die Rückgabe der überlassenen mobilen Behälter nicht durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, werden wir dem Kunden, dem der mobile Behälter tatsächlich anzurechnen ist, den zurückgebrachten Behälter bestandsmäßig gutschreiben und pro Behälter eine Bearbeitungsgebühr berechnen. Entsprechendes gilt, wenn die Rückgabe durch einen anderen Warenempfänger des Kunden erfolgt, als denjenigen, dem der mobile Behälter tatsächlich anzurechnen ist. Die Miete für den zurückgebrachten Behälter fällt bis zum Zeitpunkt der Bestandsgutschrift an.
- 2.4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, jederzeit die Rückgabe der mobilen Behälter zu verlangen. Der Kunde hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht an den mobilen Behältern.
- 2.4.7 Werden von uns in Ausnahmefällen noch vollständig gefüllte mobile Behälter zurückgenommen, können wir dem Kunden die Ware, vorbehaltlich der Prüfung auf vollständige Füllung und Beschädigungen, ab vereinbartem Air Liquide-Werk bzw. -Vertriebspartner unter Abzug der uns entstandenen Kosten gutschreiben. Für etwaige Restware in zurückgenommenen mobilen Behältern erfolgt keine Gutschrift.

2.5 Beschädigung oder Verlust von mobilen Behältern

- 2.5.1 Der Kunde haftet für die ihm überlassenen mobilen Behälter mit Zubehör auch bei einem zufälligen Schaden oder Verlust.

- 2.5.2 Gibt der Kunde mobile Behälter oder Teile davon entweder nicht oder in einem Zustand, der eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, zurück, so hat er den Wiederbeschaffungswert gleichartiger neuer mobiler Behälter bzw. Teile davon zu ersetzen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer ist.

2.6 Eigene mobile Behälter des Kunden

Wir sind verpflichtet, eigene mobile Behälter des Kunden (insbesondere Eigentumszylinder), die zur amtlichen Prüfung nach der Druckgasverordnung fällig sind, vor der Befüllung prüfen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die insoweit entstehenden Kosten der Prüfung und Instandsetzung auch ohne ausdrücklichen Auftrag zu erstatten. Dies gilt auch für reparaturbedürftige mobile Behälter.

Düsseldorf, im Dezember 2022